

§ 19 SPG – Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht

Notfallverdacht, ungewisse Gefahrenlage, Gefährdungssituation, Unglücksfall, etc.

Gefahrenerforschung gem. § 19 Abs. 2 SPG

EAH-Situation gegeben, wenn

- Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet
- Zuständigkeit von Hilfs-, Rettungswesen oder Feuerpolizei bzw. andere Behörde
- Diese sind gerade nicht zur Stelle

Leistung unaufschiebbarer Hilfe

Einschreiten der zuständigen Behörde, Feuerwehr oder Rettung

Allgemeine Gefahr oder Abwehr nicht im öffentlichen Interesse

Gefahr eingetreten oder beseitigt

Gefährdeter lehnt weitere Hilfe ab

Ende der Amtshandlung gem. § 19 SPG